



GEMEINDE BORSDORF

Beschluss-Nr.: 006/2024 des Gemeinderates

Antrag des Verwaltungsausschusses

Rückständiger Grunderwerb des Flurstückes 28/16 TF (ca. 13 m²) Leipziger Straße, Gemarkung Borsdorf

Der Gemeinderat beschließt:

auf Antrag des Eigentümers Herrn André Schlömann (GbBlatt 589) vom 18.12.2023 zur Flurstücksbereinigung tätigt die Gemeinde Borsdorf rückständigen Grunderwerb für eine noch zu vermessende Teilfläche des Flurstückes 28/16 mit einer Größe von ca. 13 m², zukünftig Flurstück 28/27, Gemarkung Borsdorf, welche Bestandteil der Leipziger Straße ist.

Die Teilfläche des Flurstückes stellt eine Fläche dar, welche bereits jetzt gemäß Sächsischem Straßengesetz als öffentliche Fläche, Gehweg, genutzt wird.

Für den Grunderwerb sind unter analoger Anwendung des Verkehrsflächenrechtsbereinigungsgesetzes 20% des Bodenrichtwertes, max. jedoch 5,00 €/m² anzusetzen.

Somit beträgt der Kaufpreis (Gesamt: ca. 13 m² x 5,00 €) **ca. 65,00 €**

Der genaue Kaufpreis kann erst nach der Vermessung und Feststellung der genauen Grundstücksgröße ermittelt werden

Die Vermessung, Notarkosten, Gebühren sowie alle weiteren anfallenden Kosten (z. B. für Freilegung etc.) sind von der Gemeinde Borsdorf zu tragen. Gekauft wird das Grundstück wie es steht und liegt.

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, den notariellen Kaufvertrag vorzubereiten und abzuschließen.

Die Finanzierung des Grundstückserwerbes erfolgt im Produkt 54.10.01.01.01.

Abstimmung: Gesamtstimmenzahl: 17
davon anwesend:
Stimmen dafür:
Stimmen dagegen:
Stimmenthaltungen:
befangen:

Borsdorf, 28. Februar 2024

Birgit Kaden
Bürgermeisterin